

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Nicole Gohlke, Petra Pau,
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10831 –

Hinweise auf rechtsterroristische Strukturen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vorliegenden internen Lageeinschätzung des Bundeskriminalamtes (BKA) rechnet die Behörde mit der Herausbildung rechtsterroristischer Strukturen. „Es ist mit fremdenfeindlichen Gewaltdelikten von Einzeltätern oder Tätergruppen in Form von Körperverletzungen und auch mit Todesfolge, Brandanschlägen (z. B. auf Asylbewerberunterkünfte) und in Einzelfällen auch mit Tötungsdelikten zu rechnen“, heißt es in dem Papier vom Juli 2012.

Befürchtet werden Anschläge von Neonazis nicht nur gegen Migranten, sondern auch gegen „Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland wie Politiker, Personen des öffentlichen Lebens und Polizeibeamte“ sowie „jüdische Institutionen“.

In dem Papier wird davor gewarnt, dass „in die Enge getriebene“ Einzeltäter oder Kleinstgruppen „die eigene Handlungsfähigkeit durch Gewalttaten unter Beweis stellen wollen“. Zudem müsse das Entstehen bislang unbekannter rechtsterroristischer Gruppierungen in Betracht gezogen werden. In dem Papier werden neben dem Verfahren gegen den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) zwei weitere aktuell eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen rechtsterroristische Vereinigungen erwähnt. Auch auf die Anschläge des islamfeindlich motivierten Massenmörders Anders Behring Breivik aus Norwegen wird verwiesen. Polizeiliche Maßnahmen hätten zudem gezeigt, „dass die rechtsextreme Szene über eine nicht unerhebliche Anzahl von Waffen und Munition verfügt.“ (www.spiegel.de/panorama/justiz/bka-warnt-vor-terror-durch-rechtsradikale-gegen-prominente-a-854744.html).

Zuvor hatte bereits das Bundesamt für Verfassungsschutz angesichts des Auffliegens des NSU vor „Nachahmungstätern“ und einem „unvermittelten Angriff“ von Neonazis gewarnt (www.sueddeutsche.de/politik/warnung-vor-neonazi-terror-angriff-aus-dem-hinterhalt-1.1463315).

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Oktober 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Um was für ein Lagepapier des BKA handelt es sich bei dem vom „DER SPIEGEL“ genannten Dokument?

Bei dem in Auszügen zitierten Bericht handelt es sich um die „Gefährdungslage Politisch motivierte Kriminalität -rechts-, Lagefortschreibung Nummer 2 vom 11. Juli .2012“. Der Bericht ist aufgrund seiner polizeiinternen Zweckbestimmung als Verschlusssache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft.

2. Wie viele und welche Ermittlungsverfahren wegen Rechtsterrorismus werden aufgrund welcher Straftatbestände von welchen Justizbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit gegen wie viele Personen geführt?

Die Bundesanwaltschaft führt zurzeit 11 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 19 bekannte Beschuldigte und weiter auch gegen unbekannte Beschuldigte wegen des Verdachts des Rechtsterrorismus (§ 129a StGB: Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung einer terroristischen Vereinigung; in einem Verfahren zusätzlich § 211 StGB).

8 dieser Verfahren stehen im Zusammenhang mit der terroristischen Vereinigung „NSU“.

3. Aufgrund welcher Erkenntnisse rechnet die Bundesregierung mit der Herausbildung rechtsterroristischer Strukturen oder rechtsextremistisch motivierten Anschlägen in Deutschland?

Die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage zitierten Berichte enthalten keine Ausführungen dazu, dass mit der Herausbildung rechtsterroristischer Strukturen oder der Vorbereitung bzw. Durchführung rechtsextremistisch motivierter Anschläge aufgrund konkret vorliegender Erkenntnisse zu rechnen ist. Die im Ermittlungskomplex zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) gewonnenen Erkenntnisse haben vielmehr deutlich gemacht, dass ein Vorhandensein rechtsterroristischer Strukturen möglich erscheint, die Bildung bislang unerkannter terroristischer Gruppen in Betracht gezogen werden muss und das Risiko besteht, dass radikalisierte Einzeltäter oder Kleinstgruppen die eigene Handlungsfähigkeit durch Gewalttaten unter Beweis stellen könnten.

Darüber hinaus besteht auch durch die Affinität von Rechtsextremisten zu Waffen und Sprengstoff sowie deren Besitz durch Rechtsextremisten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

4. Inwieweit gab es in den letzten Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung unter Rechtsextremen Diskussionen über die Schaffung bewaffneter agierender Untergrundstrukturen?

Der Bundesregierung liegen im Zusammenhang mit den in der Antwort zu Frage 2 genannten Ermittlungsverfahren sowie weiterem Erkenntnisauftreten vereinzelt Erkenntnisse über Äußerungen von Rechtsextremisten vor, die die Entstehung entsprechender Strukturen möglich erscheinen lassen. Derartigen Hinweisen wurde und wird durch die Sicherheitsbehörden intensiv nachgegangen, u. a. werden diesbezügliche Sachverhalte in dem seit Dezember 2011 bestehenden „Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“ (GAR) thematisiert.

5. Inwieweit hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Auffliegen des NSU Diskussionen innerhalb der rechtsextremen Szene über bewaffnete Untergrundarbeit ausgelöst bzw. beeinflusst?

Seit dem Bekanntwerden der „NSU“-Mordserie wird die bewaffnete Untergrundarbeit innerhalb der rechtsextremen Szene thematisiert.

Vor allem auf rechtsextrem orientierten Internetseiten, Blogs, Foren etc. wurden hierzu vielfältige Kommentare und Diskussionen eingestellt. Die Spannweite der hierbei feststellbaren Meinungsäußerungen umfassen sowohl zurückhaltende, als auch unterstützende, aber auch Gewalt und Terrorismus ausdrücklich ablehnende Kommentare bis hin zu Verschwörungstheorien.

6. Bei welchen Spektren des Rechtsextremismus (z. B. Kameradschaften, Autonome Nationalisten, parteiförmiger Rechtsextremismus, unorganisierte Einzelpersonen) besteht nach Einschätzung der Bundesregierung eine besondere Gefahr der Herausbildung bewaffnet agierender Strukturen?

Die Gefahr der Herausbildung bewaffnet agierender Strukturen ist grundsätzlich in allen Spektren möglich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass terroristische Einzeltäter oder Gruppierungen überwiegend der neonazistischen Szene entstammen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Herausbildung gewalttätiger Strukturen oder Einzelpersonen innerhalb der islamfeindlichen Szene?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine konkreten Erkenntnisse über die Entwicklung von gewalttätig agierenden Strukturen innerhalb von rechtspopulistischen, islamfeindlichen Parteien und Gruppierungen vor.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung dieses Themas ist jedoch nicht auszuschließen, dass radikalisierte Einzeltäter oder Kleinstgruppen aus islamfeindlicher Motivation heraus das Thema zum Anlass nehmen könnten, schwere Straftaten zum Nachteil muslimischer Personen oder islamischer Einrichtungen zu verüben.

8. Inwieweit sind der Bundesregierung Beiträge in deutschen rechtsextremistischen Medien (einschließlich Onlinemedien, Foren, Blogs etc.) bekannt, in denen zu Gewalttaten und bewaffneten Aktionen gegen politische Gegner aufgerufen wurde (bitte einzeln auflisten)?

Aktuellen Erkenntnissen zufolge sind im Phänomenbereich PMK-rechts seit 1. Januar 2010 insgesamt 18 Fälle bekannt, bei denen im Internet öffentlich zu Straftaten (§ 111 StGB) aufgefordert wurde. Ferner wurden in diesem Zeitraum neun Fälle einer Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) im Internet registriert. (Stand: 27. September 2012)

Die Benennung von Einzelsachverhalten, die vielfach Gegenstand laufender Ermittlungsverfahren sind, kann nach konkreter Abwägung des Informationsinteresses des Parlamentes und der Öffentlichkeit mit berechtigten Geheimhaltungsinteressen im laufenden Ermittlungsverfahren und polizeilichen Belangen in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht erfolgen. Anderenfalls wären eine Beeinträchtigung der Ermittlungsarbeit und der Grundrechte Betroffener zu befürchten. Daher wurde die Antwort der Bundesregierung auf diese Teilfrage unter Berücksichtigung

der oben angeführten berechtigten Geheimhaltungsinteressen als „Verschluss-sache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und insoweit als nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Schreiben beigelegt.

9. In welchem Zusammenhang nennt der BKA-Bericht Anders Behring Breivik?
 - a) Inwieweit und aufgrund welcher Erkenntnisse stuft das BKA Anders Behring Breivik als Rechtsextremisten ein?
 - b) Inwieweit ordnet die Bundesregierung das islamophobe bzw. anti-muslimische Spektrum dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus zu?

Der verurteilte norwegische Massenmörder Anders Behring Breivik findet in dem Bericht Erwähnung, da seine Taten nachhaltig die Gefährlichkeit eines selbstradikalisierten Einzeltäters aufgezeigt haben.

Bei den zuständigen deutschen Polizeibehörden wurde zudem Anzeige wegen versuchten Mordes erstattet, da im Zusammenhang mit dem Anschlag in Oslo auch ein deutscher Staatsangehöriger betroffen war. Die Tat wurde von der sachbearbeitenden Dienststelle als PMK-rechts eingestuft.

Islamophobe Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK (KPMK-PMK) im Themenfeld „Hasskriminalität“ den Unterthemen „Religion“ und „Fremdenfeindliche Straftaten“ zugeordnet. Eine Einstufung als PMK-rechts folgt daraus jedoch nicht zwingend. Entscheidend hierfür sind vielmehr die konkreten Umstände der Tat und/oder die Einstellung des Täters. Die Bewertung und Einstufung obliegt der sachbearbeitenden Dienststelle, im Regelfall den Polizeibehörden der Länder.

10. In wie vielen und welchen Fällen haben Rechtsextremisten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren Listen mit Namen und Adressen ihrer Gegner erstellt?
 - a) In welchen dieser Fälle wurden die Listen bzw. die Namen und Adressen der darauf genannten Personen im Internet oder anderen Medien veröffentlicht?
 - b) In wie vielen und welchen Fällen wurden auf solchen Listen genannte Personen oder Institutionen tatsächlich zum Ziel von Drohungen oder Anschlägen?
 - c) Dient die Existenz solcher Listen nach Einschätzung der Bundesregierung eher der Einschüchterung politischer Gegnerinnen und Gegner oder zur Vorbereitung von Anschlägen?
 - d) In wie vielen Fällen haben Rechtsextremisten Fotos und andere persönliche Daten von Personen gezielt im Internet oder auf Druckerzeugnissen veröffentlicht, um Gewalttaten gegen die Betroffenen zu provozieren?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden derartige Listen mit persönlichen Daten von politischen Gegnern seit Jahren genutzt, um Anhänger des jeweiligen anderen politischen Lagers öffentlich im Internet oder in Szenepublikationen bloßzustellen und ein Bedrohungsszenario gegenüber der entsprechend „geouteten“ Person aufzubauen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls versucht, die Zielpersonen dieser „Outings“ zum Einen aufgrund ihrer politischen Ausrichtung sozial zu isolieren und zum Anderen den Betroffenen durch die Veröffentlichung privater Details

sowie Lichtbilder „gesichtsbekannt“ zu machen und damit eventuell eine Identifizierung durch den politischen Gegner zu ermöglichen.

Auch wenn bisher keine Erkenntnisse dazu vorliegen, dass eine vorangegangene „Outing“-Aktion ursächlich bzw. Tatmotiv für Straftaten war, kann dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Die Benennung von Einzelsachverhalten, die vielfach Gegenstand laufender Ermittlungsverfahren sind, muss aus den in der Antwort zu Frage 8 genannten Gründen als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden, die als nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Schreiben beigelegt wurde.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme deutscher Rechtsextremer an Waffentrainings oder Wehrsportübungen in Deutschland oder dem Ausland während der letzten zehn Jahre (bitte Datum, Ort, Art des Trainings, teilnehmende und veranstaltende Organisationen nennen)?

Die über die Teilnahme deutscher Rechtsextremisten an Waffentrainings oder Wehrsportübungen vorliegenden Erkenntnisse sind, soweit strafrechtlich relevant, in die diesbezüglichen Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes eingeflossen.

Die Benennung der Einzelverfahren muss aus den in der Antwort zu Frage 8 genannten Gründen als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden, die als nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Schreiben beigelegt wurde.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine systematisch abrufbaren Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung von Reservisten der Bundeswehr an Wehrsportübungen oder Waffentrainings von Rechtsextremen?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Waffenfunde während der letzten fünf Jahre bei Rechtsextremen in Deutschland (bitte einzeln nach Ort, Datum, Anzahl und Art der Waffen, legalem oder illegalem Erwerb bzw. Besitz aufschlüsseln)?

Ausweislich des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK (KPMD-PMK) wurden seit 2007 im Zusammenhang mit der Begehung rechter Straftaten insgesamt 2 064 Waffen im Phänomenbereich PMK -rechts- festgestellt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine systematisch abrufbaren Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewaltbereitschaft, die Beteiligung an Gewalttaten oder die Vorbereitung von Gewalttaten sowie den Besitz von Waffen der Mitglieder der drei im August 2012 verbotenen Vereinigungen „Kameradschaft Aachener Land“, „Nationaler Widerstand Dortmund“ und „Kameradschaft Hamm“?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die am 23. August 2012 durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen der vereinsrechtlichen Verbotsverfah-

ren des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die „Kameradschaft Aachener Land“, die „Kameradschaft Hamm“ sowie die Vereinigung „Nationaler Widerstand Dortmund“ u. a. zum Auffinden von Waffen geführt haben.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu Erkenntnissen Stellung, die im Zusammenhang mit verbotsrechtlichen Maßnahmen der Länder stehen.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung